



Menschen für Tierrechte-
Tierversuchsgegner Schleswig-Holstein e.V

Politischer Arbeitskreis für Tierrechte in Europa e.V.
Initiative Politique Européenne pour les Droits des Animaux
Political Association for Animal Rights in Europe



Menschen für Tierrechte
Bundesverband der Tierversuchsgegner e.V.

Menschen für Tierrechte • Roermonder Straße 4a • 52072 Aachen

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Hauke Göttsch - Vorsitzender
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel 1

per eMail: Umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Kontakt:

Dr. Christiane Baumgartl-Simons
Ringstraße 118
55566 Bad Sobernheim
Fon 06751 - 95 03 91
Fax 06751 - 95 03 92
eMail: baumgartl@tierrechte.de



13.03.2013

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/940

**Entwurf eines Gesetzes zum Tierschutz-Verbandsklagerecht (Drs. 18/298) –
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Ausschusses,

der *Bundesverband Menschen für Tierrechte* und seine Mitgliedsvereine *Menschen für Tierrechte Schleswig-Holstein* sowie *Pakt e.V.* bedanken sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW zur Einführung der Tierschutz-Verbandsklage in Schleswig-Holstein. Unsere Stellungnahme finden Sie auf den nachfolgenden Seiten.

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Baumgartl-Simons

Anlage: 10 Seiten, Stand 13.03.2013

Geschäftsstelle Menschen für Tierrechte – Bundesverband der Tierversuchsgegner e.V.:

Roermonder Straße 4a
52072 Aachen
Internet: www.tierrechte.de

Fon 0241-157214
Fax 0241-155642
eMail: info@tierrechte.de

Postbank Köln
BLZ 370 100 50
KTO 100 505

Als gemeinnützig und
besonders förderungs-
würdig anerkannt

Mitglied bei ›European Coalition To End Animal Experiments‹,
›European Coalition for Farm Animals‹, ›The European
Network to END the keeping of Wild Animals in CAPtivity‹

Stellungnahme des Bundesverbandes Menschen für Tierrechte, Menschen für Tierrechte Schleswig-Holstein und Pakt e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zum Tierschutz-Verbandsklagerecht (Drs. 18/298)

anlässlich der Beratungen im Umwelt- und Agrarausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags.

Zusammenfassung

Der Bundesverband Menschen für Tierrechte und seine Mitgliedsvereine Menschen für Tierrechte Schleswig-Holstein und Pakt e.V. unterstützten die Initiative der Regierungsfractionen, Mitwirkungs- und Klagerechte für anerkannte Tierschutzvereine in Schleswig-Holstein einzuführen und begrüßen den Gesetzentwurf (Drs. 18/298) ausdrücklich. Dieser greift die Zusage aus dem Koalitionsvertrag „... Wir werden ein Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzverbände im Landesrecht verankern...“ auf.

Der Gesetzentwurf Drs. 18/298 ist inhaltsgleich mit dem Gesetzentwurf von Bündnis 90/Die Grünen aus der letzten Legislatur (Drs. 17/64). Die Tierschutz-Verbandsklage sowie entsprechende Mitwirkungs- und Informationsrechte gibt es bisher nur im Bundesland Bremen (seit 2007), obwohl das Klagerecht im Tierschutz eine gebotene Konsequenz des Grundgesetzes ist:

- Das bewährte Prinzip der Dreiteilung der Gewalten (Artikel 20 GG) verfolgt die Unabhängigkeit und gegenseitige Kontrolle von gesetzgebender, ausführender und rechtsprechender Gewalt in unserem Rechtsstaat. Für den Tierschutz fehlt (bis auf Bremen) die Judikative. Heute kann also niemand per Verwaltungsgericht prüfen lassen, ob und in welchem Umfang tierschutzrechtliche Vorschriften von den Behörden durchgesetzt wurden.
- Die Gewaltenteilung ist eine tragende Säule unseres Staates. Das zeigt Artikel 19 Abs. 4 Grundgesetz, wonach staatliches Handeln für jeden vor Gericht überprüfbar sein muss. Für unsere eigenen Grundrechte, aber auch für andere Verfassungsgüter ist eine solche Absicherung deshalb selbstverständlich.
- Das Grundgesetz verlangt weiter (Artikel 95 GG), dass jeder sein Handeln per Gericht überprüfen lassen muss. Eine verwaltungsgerichtliche Überprüfung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Normen durch die Vollzugsbehörden ist heute aber nur einseitig möglich. Denn bisher können außer in Bremen nur Tiernutzer gegen (zu hohe) Tierschutzaufgaben der Vollzugsbehörden klagen, während niemand gegen (zu niedrige) Tierschutzaufgaben der Vollzugsbehörden Klage beim Verwaltungsgericht einreichen kann.
- Die Aufnahme des Tierschutzes in das Grundgesetz (Artikel 20a GG) unterstreicht den Willen des Gesetzgebers nach einem effektiven Tierschutz. Effektiv werden tierschutzrechtliche Vorschriften aber nur dann, wenn auch auf Durchsetzung tierschutzrechtlicher Bestimmungen vor Gericht Klage erhoben werden kann. Dies setzt voraus, dass Treuhänder (z. B. anerkannte Tierschutzvereine) die Interessen der Tiere auf Einhaltung gültiger Schutznormen von Verwaltungsgerichten überprüfen lassen können, so wie dies bereits im Naturschutzrecht der Fall ist.

Die im begrüßenswert schlanken Gesetzentwurf vorgesehenen Mitwirkungs- und Informationsrechte werden – ebenso wie die materielle Präklusion – als sinnvolle, pragmatische Maßnahmen bewertet. Sie unterstreichen unser Anliegen, vollzugsbehördliches Handeln durch Mitwirkungs- und Klagerecht zu stärken.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Gesetzentwurf (Drs. 18/298):

1. bei Verwaltungsakten, die den Tierschutz nachteilig berühren können, ausnahmslos die Anfechtungsklage gewährt und damit der Systematik der Verwaltungsgerichtsordnung entspricht. Die Verwaltungsgerichtsordnung sieht in erster Linie die Anfechtungsklage als adäquates Mittel zur Zweckverfolgung vor. Der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage kann durch die Anordnung des Sofortvollzugs entgegengewirkt werden.



2. keine einzelnen Paragraphen des Tierschutzgesetzes, für die Mitwirkungsrechte und Klagerecht bestehen sollen, auflistet. So wird die Gefahr der unvollständigen Aufzählung und Ungleichbehandlung einzelner Paragraphen vermieden. Außerdem wird eine Gesetzesänderung nicht nötig, sobald das Tierschutzgesetz geändert wird.
3. Mitwirkungs- und Rechtsbehelfe für alle Bauvorhaben, die Tierschutzbelange berühren (z.B. auch Schlachthanlagen) umfasst und diese nicht auf Bauvorhaben zum Halten von Tieren oder zum Halten von Tieren zu Erwerbszwecken beschränkt
4. die Anerkennung für einen bundesweit tätigen rechtsfähigen Verein mit Sitz außerhalb von Schleswig-Holstein vorsieht.

Folgende Änderungen des Gesetzentwurfes sind erforderlich:

1. Die Mitwirkungsrechte müssen alle Genehmigungen und Vorgänge im Zusammenhang mit Genehmigungen nach dem Tierschutzgesetz umfassen.
Der Gesetzentwurf sieht Mitwirkungsrechte (§1 Absatz 1 Nr. 3) aber nur vor bei Erteilung, Entzug, Beschränkung oder Anordnung des Ruhens von Genehmigungen zum Halten von Tieren. Für weitere Genehmigungen nach dem Tierschutzgesetz (z.B. § 4a, § 6, § 8) ist keine Mitwirkung vorgesehen. § 3 des Gesetzentwurfes lässt aber alle Genehmigungen nach dem Tierschutzgesetz für eine Klage zu und verlangt in § 3 als Klagevoraussetzung die vorausgegangene Mitwirkung des anerkannten Vereins im Genehmigungsverfahren, die aber in §1 nur für Verfahren zur Genehmigung zum Halten von Tieren zugestanden wird. Der Gesetzentwurf ist hier widersprüchlich und ist zu ändern. In § 1 Abs. 1 Nr. 3 ist „...Genehmigungen zum Halten von Tieren...“ zu streichen und zu ersetzen durch „...Genehmigungen nach dem Tierschutzgesetz...“
2. Bei §3 (Rechtsbehelfe von Vereinen) ist in Absatz 1 Nr. 1 nach dem Wort Tierschutzgesetz zu ergänzen: „...oder einem unmittelbar anzuwendenden Rechtsakt der Europäischen Union auf dem Gebiet des Tierschutzes ...“. Denn auch diese Rechtsvorschriften sollen von dem Gesetz erfasst werden.
3. § 3 Absatz 2 Nr. 1: Sichertgestellt werden muss, dass unmittelbar anwendbare Rechtsakte der EU auf dem Gebiet des Tierschutzes ebenfalls umfasst werden. Deshalb ist hier vor „widerspricht“ einzufügen: „...oder unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Union im Anwendungsbereich des Tierschutzgesetzes (tierschutzrelevante Vorschriften)...“
4. § 4 des Gesetzentwurfes regelt den Anspruch des anerkannten Vereins auf freien Zugang zu den relevanten Informationen nach den Vorschriften des Informationszugangsgesetzes. Wenn daraus zu folgern ist, dass die anerkannten Vereine lediglich über Vorgänge, nicht aber über die Inhalte der Vorgänge von den zuständigen Behörden informiert werden und sich diese per Informationszugangsgesetz selbst beschaffen müssen, um ihren Mitwirkungsverpflichtungen nachzukommen (denn sonst können sie ja nicht klagen), so ist das für einen anerkannten Verein eine kaum leistbare Arbeiterschwernis. Wir halten es daher für nicht überzogen, wenn die zuständige Behörde den anerkannten Verein bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Rang unter einem



Gesetz stehenden Vorschriften, die Belange des Tierschutzes berühren sowie bei bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, die Belange des Tierschutzes berühren (Vorgänge nach „ 1 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Gesetzentwurfs), den anerkannten Verein selbst aktiv informiert und diesem alle relevanten Unterlagen zur Verfügung stellt.

5. Bei Vorgängen, die unter § 1 Absatz 1 Nr. 3 fallen (Erteilung, Entzug, Beschränkung oder Anordnung des Ruhens von Genehmigungen) soll der anerkannte Verein zunächst selbst aktiv werden und der zuständigen Behörde mitteilen, in welchen Bereichen (für die er die Anerkennung erhalten hat) er in Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren eingebunden werden will. Erst auf diesen Antrag hin erhält der Verein von der Behörde Auskunft über Anzahl und Ablauf der Verfahren sowie die entsprechenden Unterlagen.

Folgende Änderung des Gesetzentwurfes ist wünschenswert:

1. Gegen Anordnungen oder wegen der Unterlassung von Anordnungen nach dem Tierschutzgesetz kann ein anerkannter Verein Rechtsbehelfe einlegen (§ 3 Absatz 1 Nr. 3); Mitwirkungsrechte bestehen hier nicht. Der Zugang zu den Vorgängen ist über das Informationszugangsgesetz geregelt. Wünschenswert wäre, wenn der anerkannte Verein die relevanten Unterlagen direkt von der zuständigen Behörde erhält, nachdem er dieser mitgeteilt hat, welche Vorgänge er einsehen möchte.

Stellungnahme im Einzelnen

<p>Drucksache 18/298 2012-11-01 der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW: Gesetz über das Tierschutz-Verbands-klagerecht in Schleswig-Holstein</p>	<p>Anmerkungen und Stellungnahme zum Gesetz über das Tierschutz-Verbandsklagerecht in Schleswig-Holstein (auch im Vergleich zum Gesetzentwurf Nordrhein-Westfalen, Drucksache 16/177 vom 04.07.2012)</p>
<p>§ 1 Mitwirkung von Vereinen</p> <p>(1) Einem rechtsfähigen Verein ist Gelegenheit zur Einsicht und zur Äußerung zu geben</p> <p>1. bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Rang unter einem Gesetz stehenden Vorschriften, die Belange des Tierschutzes berühren</p> <p>2. bei bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, die Belange des Tierschutzes berühren</p>	<p>Anmerkungen: Hier könnte der Vorgang präzisiert werden, indem festgelegt wird, wer wann dem anerkannten Verein Einsichts- und Äußerungsgelegenheit gibt. (z.B. „...Einem rechtsfähigen Verein ist von der jeweils zuständigen Behörde rechtzeitig Gelegenheit zur Einsicht und Äußerung zu geben...“</p> <p>Keine Anmerkungen</p> <p>Anders als im Gesetzentwurf in Nordrhein-Westfalen umfassen die Mitwirkungsrechte <u>alle</u> Bauvorhaben, die Tierschutzbelange berühren (z.B. auch Schlachthanlagen) und alle Tierhaltungen, auch solche, die nicht Erwerbs-zwecken dienen (z.B. Versuchstier-haltungen sowie Kleintierställe bis zu 50 Kubikmeter Brutto-Rauminhalt). Diese Regelungen werden begrüßt.</p>

3. bei Erteilung, Entzug, Beschränkung oder Anordnung des Ruhens von Genehmigungen zum Halten von Tieren soweit er nach § 2 anerkannt ist und durch das Vorhaben in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird und soweit Bundesrecht dem nicht entgegensteht.

(2) Der Verein ist vor der Einleitung des Verfahrens schriftlich zu benachrichtigen.

(3)§ 87 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 sowie Abs. 3 und § 88 Abs. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gelten sinngemäß.

Eine in anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebene inhaltsgleiche oder weitergehende Form der Mitwirkung bleibt unberührt.

Hierbei handelt es sich um Vorgänge nach § 11 des noch gültigen Tierschutzgesetzes. Der Gesetzentwurf **sieht die Mitwirkung** des anerkannten Vereins **nur bei Genehmigungen zum Halten** von Tieren vor. Er lässt alle anderen Genehmigungen des Tierschutzgesetzes (z.B. § 4a, § 6, § 8) bei der Mitwirkung unberücksichtigt, lässt diese aber in § 3 des Gesetzentwurfs für eine Klage zu. Als Klagevoraussetzung verlangt § 3 die vorausgegangene Mitwirkung des anerkannten Vereins im Genehmigungsverfahren, räumt sie in § 1 nur bei Haltungsgenehmigungen ein. Der Gesetzentwurf ist hier widersprüchlich und ist zu ändern. In § 1 Abs. 1 Nr. 3 ist „...Genehmigungen zum Halten von Tieren...“ zu streichen und zu ersetzen durch „...Genehmigungen nach dem Tierschutzgesetz...“

Anmerkungen: Hier wird die schriftliche Benachrichtigung festgelegt, offen bleibt, wie der anerkannte Verein die Vorgangsunterlagen erhält.

Der Gesetzentwurf Schleswig-Holstein sollte anführen, innerhalb welcher Zeit und gegenüber wem der anerkannte Verein nach Einsichtnahme Einwendungen vorzubringen hat.

Keine Anmerkungen

Vorausgesetzt, es erfolgt die Änderung des Gesetzentwurfes, so dass die Mitwirkung alle Genehmigungsverfahren des Tierschutzgesetzes umfasst, so begrüßen wir, dass der schleswig-holsteinische Gesetzentwurf (Drs.18/298) keine einzelnen Paragraphen des Tierschutzgesetzes, für die Mitwirkungsrechte bestehen sollen (so wie dies z.B. der Gesetzentwurf in Nordrhein-Westfalen enthält), aufzählt. So wird die Gefahr der unvollständigen Aufzählung und Ungleichbehandlung einzelner Paragraphen vermieden. Außerdem wird eine Gesetzesänderung nicht nötig, sobald das Tierschutzgesetz geändert wird.

Keine Anmerkungen

<p>§ 2 Anerkennung</p> <p>(1) Die Anerkennung wird auf Antrag erteilt.</p> <p>Sie ist zu erteilen, wenn der Verein</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Tierschutzes fördert, 2. nach seiner Satzung einen Tätigkeitsbereich hat, der mindestens das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein umfasst, 3. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens fünf Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist, 4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereins zu berücksichtigen, 5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist, 6. den Eintritt jedermann ermöglicht, der die Ziele des Vereins unterstützt. <p>(2) Die Anerkennung wird von der obersten Tierschutzbehörde für den satzungsgemäßen Aufgabenbereich ausgesprochen; sie gilt für das Gebiet des Landes.</p> <p>(3) Die Anerkennung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben; sie ist zurückzunehmen, wenn dieser Mangel nach Aufforderung nicht beseitigt ist. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich weggefallen ist. Mit der unanfechtbaren Aufhebung der Anerkennung endet das Mitwirkungsrecht.</p> <p>(4) Verbände und Stiftungen sind in diesem Sinne Vereinen gleichgestellt.</p>	<p>Keine Anmerkungen</p> <p>Keine Anmerkungen</p> <p>Anmerkungen zu 2.: Diese Regelung wird sehr begrüßt. Sie sagt aus, dass ein bundesweit tätiger rechtsfähiger Verein mit Sitz außerhalb von Schleswig-Holstein anerkennungsfähig ist, auch dann, wenn eine satzungsgemäße Teilorganisation für das Gebiet des Landes (die die Anforderungen des § 2 erfüllt) nicht zwingend vorhanden sein muss. Die Aufgaben, die ein klagebefugter (anerkannter) Verein übernimmt, erfordern außerhalb der Fachkompetenz erhebliche finanzielle Ressourcen, über die kleine hochkompetente Teilorganisationen häufig nicht verfügen.</p> <p>Keine Anmerkungen</p> <p>Keine Anmerkungen</p> <p>Keine Anmerkungen</p> <p>Keine Anmerkungen</p> <p>Keine Anmerkungen</p> <p>Keine Anmerkungen</p> <p>Keine Anmerkungen</p>
---	---

<p>§ 3 Rechtsbehelfe von Vereinen</p> <p>(1) Ein nach § 2 anerkannter rechtsfähiger Verein kann, ohne die Verletzung eigener Rechte geltend machen zu müssen, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen</p> <p>1. in Genehmigungs-, Erlaubnis- und Anzeigeverfahren nach dem Tierschutzgesetz,</p> <p>2. in bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, die Belange des Tierschutzes berühren, soweit der Einbeziehung dieser Belange Bundesrecht nicht entgegensteht,</p> <p>3. gegen Anordnungen oder wegen der Unterlassung von Anordnungen nach dem Tierschutzgesetz.</p> <p>Satz 1 gilt nicht, wenn ein dort genannter Verwaltungsakt aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erlassen oder in einem solchen Verfahren als rechtmäßig bestätigt worden ist.</p>	<p>Stellungnahme zu</p> <p>§ 1 Abs. 1 Nr.1: Es ist hervorzuheben und sehr zu begrüßen, dass der schleswig-holsteinische Gesetzentwurf bei Verwaltungsakten, die den Tierschutz nachteilig berühren können, ausnahmslos die Anfechtungsklage gewährt und damit der Systematik der Verwaltungsgerichtsordnung entspricht. Die Verwaltungsgerichtsordnung sieht in erster Linie die Anfechtungsklage als adäquates Mittel zur Zweckverfolgung vor. Der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage kann durch die Anordnung des Sofortvollzugs entgegengewirkt werden.</p> <p>Es ist gleichfalls zu begrüßen, dass die Klagerechte nicht auf bestimmte Paragraphen des Tierschutzgesetzes beschränkt werden. Denn in allen Bereichen ergeben sich klärungsbedürftige Rechtsaspekte des Tierschutzes. Außerdem gibt es keine Sachgründe, um bestimmte Tierschutzbereiche von den Klagerechten auszuschließen.</p> <p>Bei Nr.1 ist zu ergänzen nach dem Wort Tierschutzgesetz: „...oder einem unmittelbar anzuwendenden Rechtsakt der Europäischen Union auf dem Gebiet des Tierschutzes ...“.</p> <p>Anders als im Gesetzentwurf Nordrhein-Westfalen umfassen die Rechtsbehelfe <u>alle Bauvorhaben</u>, die <u>Tierschutzbelange</u> berühren (z.B. auch Schlachthanlagen) und alle Tierhaltungen, auch solche, die nicht Erwerbszwecken dienen (z.B. Versuchstierhaltungen sowie Kleintierställe bis zu 50 Kubikmeter Brutto-Rauminhalt). Diese Regelungen werden begrüßt.</p> <p>Keine Anmerkungen</p> <p>Keine Anmerkungen</p>
--	---

<p>(2) Rechtsbehelfe nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sind nur zulässig, wenn der Verein</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. geltend macht, dass der Erlass eines in Absatz 1 genannten Verwaltungsaktes Vorschriften des Tierschutzgesetzes oder Rechtsvorschriften, die aufgrund oder im Rahmen des Tierschutzgesetzes erlassen worden sind, widerspricht, 2. dadurch in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich, soweit sich die Anerkennung darauf bezieht, berührt wird und 3. zur Mitwirkung nach § 1 berechtigt war und er sich hierbei in der Sache geäußert hat oder ihm entgegen § 1 keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist. 	<p>Keine Anmerkungen</p> <p>Stellungnahme zu § 3 Abs. 2 Nr. 1: Sichergestellt werden muss, dass unmittelbar anwendbare Rechtsakte der EU auf dem Gebiet des Tierschutzes ebenfalls umfasst werden. Deshalb ist hier vor „widerspricht einzufügen: „...oder unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Union im Anwendungsbereich des Tierschutzgesetzes (tierschutzrelevante Vorschriften)...“</p> <p>Keine Anmerkungen</p> <p>Der Gesetzentwurf sieht in § 1 die Mitwirkung des anerkannten Vereins nur bei Genehmigungen zum Halten von Tieren vor. Er lässt alle anderen Genehmigungen des Tierschutzgesetzes (z.B. § 4a, § 6, § 8 alte Fassung) bei der Mitwirkung unberücksichtigt, lässt sie aber in § 3 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs für eine Klage zu und verlangt in § 3 als Klagevoraussetzung aber die erfolgte Mitwirkung des anerkannten Vereins im Genehmigungsverfahren, die aber in §1 nur für Verfahren zur Genehmigung zum Halten von Tieren zugestanden wird. Der Gesetzentwurf ist hier widersprüchlich und ist zu ändern. In § 1 Abs. 1 Nr. 3 ist „...Genehmigungen zum Halten von Tieren...“ zu streichen und zu ersetzen durch „...Genehmigungen nach dem Tierschutzgesetz...“ .</p>
<p>(3) Hat der Verein im Verwaltungsverfahren Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist er im Verfahren über den Rechtsbehelf mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die er im Verwaltungsverfahren nicht geltend gemacht hat, aber aufgrund der ihm überlassenen oder von ihm eingesehenen Unterlagen zum Gegenstand seiner Äußerung hätte geltend machen können.</p> <p>(4) Ist der Verwaltungsakt dem Verein nicht bekannt gegeben worden, müssen Widerspruch und Klage binnen eines Jahres erhoben werden, nachdem der Verein von dem Verwaltungsakt Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können.</p>	<p>Keine Anmerkungen</p> <p>Keine Anmerkungen</p>

§ 4 Anspruch auf Informationen über den Tierschutz

Ein nach § 2 anerkannter Verein hat Anspruch auf freien Zugang zu Informationen über den Tierschutz. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Informationszugangsgesetzes (Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2012).

Anmerkungen und Stellungnahme:
Der Gesetzentwurf sollte den Zugang zu den Informationen, die zur Erfüllung der obligatorischen Mitwirkungsrechte notwendig sind, präzise regeln. Bisher ist vorgesehen: Einem rechtsfähigen Verein ist Gelegenheit zur Einsicht und zur Äußerung zu geben bei a) der Vorbereitung von Rechtsvorschriften im Rang unterhalb eines Gesetzes, die den Tierschutz betreffen, bei b) bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, die Belange des Tierschutzes berühren und c) bei Erteilung, Entzug, Beschränkung oder Anordnung des Ruhens von Genehmigungen zum Halten von Tieren(ist zu ändern in „...von Genehmigungen nach dem Tierschutzgesetz...“); Der Verein ist vor der Einleitung des Verfahrens schriftlich zu benachrichtigen. So regelt § 1 des Gesetzentwurfes die Mitwirkung von Vereinen.

Offen bleibt hierbei, wie der anerkannte Verein tatsächlich an die Vorgangsunterlagen (Informationen) kommt.

§ 4 des Gesetzentwurfes regelt den Anspruch des anerkannten Vereins auf freien Zugang zu den relevanten Informationen nach den Vorschriften des Informationszugangsgesetzes. Wenn daraus zu folgern ist, dass die anerkannten Vereine lediglich über Vorgänge, nicht aber über die Inhalte der Vorgänge informiert werden und sich diese per Informationszugangsgesetz selbst beschaffen müssen, um ihren Mitwirkungsverpflichtungen nachzukommen (denn sonst können sie ja nicht klagen), so ist das für einen anerkannten Verein eine drastische Arbeiterschwernis und nahezu nicht leistbar.

Insbesondere im Bereich der Tierversuche ist nicht erkennbar, auf welchem Weg der anerkannte Vereine Zugang zu den Tierversuchsanträgen erhält, und innerhalb welcher Zeit er zu diesen Stellung nehmen muss, um seinen Mitwirkungsverpflichtungen nachzukommen, die richtigerweise einer Klage vorgeschaltet sind.

(Hinweis: der aktuelle Entwurf sieht in § 3 für Genehmigungen von Tierversuchen die Klage vor, und verlangt eine vorausgegangene Mitwirkung im Verwaltungsverfahren, ohne dem Verein in

§ 1 die Mitwirkung zu gestatten; dieser Widerspruch existiert für alle Genehmigungen außer denjenigen zum Halten von Tieren, diese widersprüchliche Regelung ist zu beheben!)

An dieser Stelle sei auf den Gesetzentwurf des Saarlandes verwiesen, der entsprechende Regelungen in § 2 enthält
 Abs. 2 „...Die jeweils zuständige Behörde hat einer (nach § 3) anerkannten Institution auf deren Verlangen in Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren nach..... Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
 Und weiter in Abs. 3
 „...Die (nach § 3) anerkannte Institution hat Einwendungen innerhalb von vier Wochen, nachdem ihr Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, gegenüber der zuständigen Behörde zu erheben.
 Und weiter in Abs. 5
 „...Auf Antrag hat die zuständige Behörde eine nach § 3 anerkannte Institution über die Anzahl und den Gegenstand laufender Verwaltungsverfahren der in Absatz 2 genannten Art zu informieren...“

Auch der Gesetzentwurf in Nordrhein-Westfalen sieht vor, dass sich der anerkannte Verein die Informationen nur in Bezug auf § 16a Tierschutzgesetz nach dem Informationsfreiheitsgesetz beschafft. In allen anderen Bereichen erhält der anerkannte Verein von der zuständigen Behörde die relevanten Unterlagen.

So wird die zuständige Behörde selbst aktiv und informiert den anerkannten Verein rechtzeitig über den relevanten Vorgang, gibt ihm Einsicht in die Sachverständigengutachten und Gelegenheit zur Äußerung. Die **Behörde** ist zu dieser **aktiven Information** des anerkannten Vereins verpflichtet bei der Vorbereitung von tierschutzrelevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften, bei der Erteilung bau- und immissionsschutz-rechtlicher Genehmigungen für Haltungseinrichtungen von Tieren zu Erwerbszwecken.

Der anerkannte Verein muss **selbst aktiv werden** und der zuständigen Behörde mitteilen, in welchen Bereichen (für die er die Anerkennung erhalten hat) er in Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren eingebunden werden will. Erst auf diesen Antrag erhält der Verein von der Behörde Auskunft über Anzahl und Ablauf der Verfahren. Der anerkannte Verein enthält die entsprechenden Unterlagen und hat somit Gelegenheit zur Äußerung und zwar innerhalb von vier Wochen. Dadurch kann er die Voraussetzungen für eine eventuelle Klage erfüllen.

	<p>In Bezug auf Anordnungen oder Unterlassungen von Anordnungen nach (§ 16a Tierschutzgesetz) muss der anerkannte Verein sich selbst durch Inanspruchnahme des Informationsfreiheitsgesetzes Zugang zu den Unterlagen verschaffen.</p> <p>Fazit: Der schleswig-holsteinische Gesetzentwurf soll sicherstellen, dass der anerkannte Verein von den zuständigen Behörden die relevanten Dokumente erhält, so wie dies in den Gesetzentwürfen Nordrhein-Westfalens oder des Saarlandes vorgesehen ist.</p>
--	---